

# Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich  
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärddinger Straße 1  
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: [gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at)  
<http://www.taufkirchen-pram.at>  
DVR.0096113  
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2021-Ba./Sp.

lfd. Nr. 2/2021

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Donnerstag, dem 25. März 2021.

**Tagungsort:** Veranstaltungssaal des Bilger-Breustedt Schulzentrums

### Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeister:</u>	Josef Mittermeier, Jechtenham 27	ÖVP
<u>Gemeindevorstände:</u>	Martin Scheuringer, Leoprechting 33	ÖVP
	Alois Schauer, Höbmansbach 9	ÖVP
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6	FPÖ
	Johann Halas, Igling 8b	SPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Johann Froschauer, Pram 4	ÖVP
	Elisabeth Bauer, Schwendt 31	ÖVP
	Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29	ÖVP
	Josef Kalchgruber, Schärddinger Straße 10	ÖVP
	Mag. Wolfgang Reisinger, Bachschwölln 5	ÖVP
	Wolfgang Schlick, Bahnhofstraße 10	ÖVP
	Anton Hufnagl, Kapelln 28	FPÖ
	Karl Hattinger, Maad 8	FPÖ
	Bernd Krottenthaler, Bahnhofstraße 2/1	FPÖ
	Romana Schauer, Schwendt 11/2	FPÖ
	Alexander Hauer, Laufenbach 14	FPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19b/19	SPÖ
	Johann Berger, Höbmansbach 21	SPÖ
	Christine Bichler, Wimm 27/3	SPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Alfred Huber, Oberpramau 5, für Ing. Markus Reifinger	ÖVP
	Andreas Schlöglmann, Penzingerstraße 1, für Anna Steinmann	ÖVP
	Michael Straif, Oberpramau 3/1, für Maria Fuchs	ÖVP
	Johann Hamedinger, Holzling 26, für Manfred Gahbauer	FPÖ
	Ewald Ratzenböck, Bachschwölln 21, für Franz Weißhaidinger	FPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle - unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder - anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2021 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zur Schriftführerin dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Frau Manuela Spitzenberger. Weiters nimmt noch Amtsleiter Johann Bauer und Gemeindebuchhalter Heinz Mairhofer an der Sitzung teil.

# *Tagesordnung:*

1. Nachwahl für ein erledigtes Mandat eines Mitgliedes für den Gemeindevorstand für die restliche Funktionsperiode gemäß § 32 Oö. GemO. 1990
2. Nachwahl für das erledigte Mandat des 1. Vizebürgermeisters gemäß § 27 Oö. GemO. 1990
3. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages mit Herrn Walter Daller (Grundstück in Schwendt)
4. Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 41 (Daller, Schwendt)
5. Beratung und Beschlussfassung eines Übereinkommens betreffend das wasserrechtliche Einreichprojekt (Planungskostenteilung) für die Errichtung des Radweges an der B 129 Eferdinger Straße (Baulos „RW B 129 T1 + T2“)
6. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11;  
Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Erd-, Baumeister, und Rohrverlegungsarbeiten des neuen Bauabschnittes (Kapelln und Laufenbach)
7. Wasserversorgungsanlage BA 09;  
Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten im Zuge der Erneuerung der schadhaften Wasserleitung Holzling
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Wasserleitungsordnung
9. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung von Gebührenordnungen
  - a) Kanalanschlussgebührenordnung
  - b) Wassergebührenordnung
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Betreuungsentgeltes im Rahmen der ganztägigen Schulform (Volksschule und Mittelschule)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung der Sommer-Kinder-Betreuung im Rahmen des gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsnetzwerkes
12. Behandlung der Ansuchen der örtlichen Vereine (Institutionen) um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2021 gemäß Förderrichtlinien – Beratung und Beschlussfassung
13. Beratung und Beschlussfassung einer neuen Satzung für den Verband „Interkommunale Betriebsansiedelung Bezirk Schärding“
14. Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 15. März 2021 – Kenntnisnahme desselben

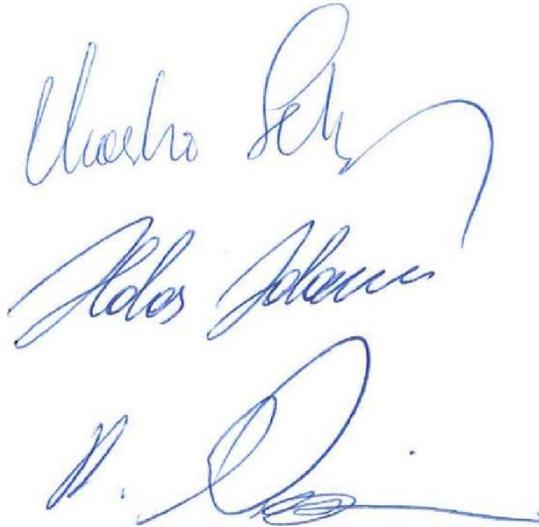
15. Nachträgliche Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen im Finanzjahr 2020 – Beratung und Beschlussfassung
16. Nachträgliche Änderung der Eröffnungsbilanz gemäß Nettovermögensveränderungsrechnung – Beratung und Beschlussfassung
17. Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2020 – Beratung und Beschlussfassung
18. Allfälliges

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert Bgm. Freund die anwesenden Mandatäre über das Vorhandensein eines Dringlichkeitsantrages aller drei Gemeinderatsfraktionen und liest diesen wie folgt vor.

Martin Scheuringer  
Leoprechting 33  
4775 Taufkirchen/Pram

Johann Halas  
Igling 8b  
4775 Taufkirchen/Pram

Reinhard Waizenauer  
Wolfsedt 6  
4775 Taufkirchen/Pram



An das  
Marktgemeindeamt Taufkirchen/Pram  
Schärdinger Straße 1  
4775 Taufkirchen an der Pram

Taufkirchen, am 22, März 2021

## DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. GemO. 1

Die oben angeführten und nachstehend gefertigten Mitglieder des Gemeinderates (Fraktionsobmänner) stellen den dringlichen Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, dass dieser in der öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 25. März 2021 folgenden Tagesordnungspunkt behandeln möge:

Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Grundsatzbeschluss über die beantragte Änderung Nr. 43 (Fusseis/Vitale, Laufenbach)

Die anschließende Beschlussfassung über die Behandlung des Dringlichkeitsantrages erfolgt einstimmig.

***Punkt 1.: Nachwahl für ein erledigtes Mandat eines Mitgliedes für den Gemeindevorstand für die restliche Funktionsperiode gemäß § 32 Oö. GemO. 1990***

Der Vorsitzende führt dazu aus, dass Vize-Bgm. und GV Josef Mittermeier auf sein Gemeindevorstandsmandat verzichtet hat und somit eine Nachwahl in den Gemeindevorstand und in weiterer Folge eine Nachwahl in die Funktion des/der Vizebürgermeisters/Vizebürgermeisterin durchgeführt werden muss.

Daraufhin bringt Bgm. Freund an das gesamte Gremium den Antrag ein, die nachfolgenden Fraktionswahlen (in den Gemeindevorstand und zum/zur Vizebürgermeister/in) mögen mittels Handzeichen durchgeführt werden. Die Beschlussfassung des Gemeinderates hierüber ergibt dessen einstimmige Annahme.

Der Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion lautet auf:

Als neues Mitglied des Gemeindevorstandes: GR Elisabeth Bauer, Schwendt 31

Das hierfür gemäß § 26 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 zuständige Gremium (ÖVP-Fraktion) beschließt einstimmig mittels Handzeichen die Bestellung des vorgeschlagenen Mitgliedes in den Gemeindevorstand.

***Punkt 2.: Nachwahl für das erledigte Mandat des 1. Vizebürgermeisters gemäß § 27 Oö. GemO. 1990***

Der Vorsitzende verweist darauf, dass es sich bei der Vizebürgermeisterwahl wiederum um eine Fraktionswahl handelt. Er liest den gültigen Wahlvorschlag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vor. Dieser lautet auf GV Elisabeth Bauer.

Nunmehr stellt Bgm. Freund den Antrag, GV Elisabeth Bauer in das Amt der 1. Vizebürgermeisterin zu wählen. Die Wahl wird mittels Handzeichen von der ÖVP-Fraktion durchgeführt und der Vorsitzende stellt fest, dass GV Elisabeth Bauer einstimmig zur 1. Vizebürgermeisterin von Taufkirchen an der Pram gewählt wurde.

***Punkt 3.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages mit Herrn Walter Daller (Grundstück in Schwendt)***

Zu diesem Tagesordnungspunkt liest der Vorsitzende den Baulandsicherungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und Herrn Daller betreffend das Grundstück 186/1 KG Schwendt vollinhaltlich vor.

# BAULANDSICHERUNGSVERTRAG

gemäß § 15 (2) und § 16 Oö. ROG 1994 idgF

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram**, politischer Bezirk Schärding, vertreten durch den Bürgermeister Paul Freund, geboren am 24.07.1970, wohnhaft in Laufenbach 13, 4775 Taufkirchen an der Pram, im Folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits

sowie

Herrn **Walter Daller**, geboren am 25.07.1959, wohnhaft Edenaichet 16/1, 4773 Eggerding, im Folgenden kurz Eigentümer genannt, andererseits

wie folgt:

## I. Feststellungen

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö ROG idgF ist die Gemeinde verpflichtet, die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen nach Maßgabe ihrer finanziellen Mittel zu unterstützen. Dabei ist insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Oö ROG iVm § 15 Abs. 2 Oö ROG idgF ist die Gemeinde zur Umsetzung solcher privatwirtschaftlichen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer (Widmungswerber) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.

Gegenstand dieses Baulandsicherungsvertrages ist daher die Vereinbarung zu einer widmungsgemäßen und zeitgerechten Nutzung der nachgenannten Grundstücke, welche zur Baulandentwicklung in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram von Grünland in Bauland umgewidmet werden sollen.

Diese Vereinbarung dient zur Verwirklichung der in § 16 Oö ROG 1994 idgF genannten Zwecke und Zielsetzungen, insbesondere der Erhaltung von Bauland für die Gemeindebürger zu angemessenen, ortsüblichen Preisen, sowie zur Deckung des ortsüblichen Bedarfs an Baugrundstücken. Der Grundeigentümer strebt eine rasche und wirtschaftliche Verwertung der vertragsgegenständlichen Grundstücke an.

## **II. Vertragsgegenstand**

Herr Walter Daller ist Alleineigentümer des Grundstückes 186/1, vorgetragen ob Liegenschaft EZ 213 KG 48240 Schwendt im Katasterausmaß von 13.730 m<sup>2</sup>.

Hinsichtlich von Teilen dieses Grundstückes, welche in der dieser Vereinbarung angeschlossenen Planskizze schraffiert und mit gelber Farbe eingezeichnet sind, ist bei der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ein Umwidmungsverfahren von Grünland in Bauland anhängig. Die künftige Baulandfläche beträgt ca. 1.100 m<sup>2</sup>.

Die Teilung des Grundstückes ist im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram durchzuführen.

Herr Walter Daller verpflichtet sich, an die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram die für die verkehrsmäßige Aufschließung des neu zu schaffenden Baugrundstückes erforderlichen Flächen kostenlos im Sinne des § 16 Oö. BauO 1994 zu übertragen. Die Aufschließungsstraße muss eine Mindestbreite von sechs Meter aufweisen.

Herr Walter Daller kann die neu gebildete Bauparzelle zu einem in seinem belieben stehenden Kaufpreis veräußern, abgesehen der Fall der Inanspruchnahme des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt „IV“ und des Optionsrechtes gemäß „V“ dieses Baulandsicherungsvertrages.

## **III. Sicherstellung der Bebauung**

Für den Fall der Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächenwidmungsplans hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücksteile verpflichtet sich der Eigentümer nunmehr gegenüber der Gemeinde unwiderruflich, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Änderung des Flächenwidmungsplans die gegenständlichen im Einvernehmen mit der Gemeinde geteilten Grundstücke entweder

- a) selbst widmungsgemäß zu bebauen oder
- b) über eine Weitergabe im Familienverband für eine Bebauung zu sorgen oder
- c) an Dritte zwecks Bebauung zu veräußern oder
- d) einem Dritten an den (geteilten) Grundstücken ein Baurecht oder das Recht zur Errichtung eines Superädifikats (Bauwerk auf fremden Grund) einzuräumen.

Eine widmungsgemäße Bebauung des Vertragsgegenstandes liegt dann vor, wenn auf dem vertragsgegenständlichen im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram geteilten Grundstück fristgerecht ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienwohnhaus zumindest im Rohbau fertiggestellt ist. Ein Rohbau im

Sinne dieser Vertragsbestimmung ist fertiggestellt, wenn alle tragenden Elemente, also das gesamte Umfassungsmauerwerk, alle tragenden Zwischenwände, alle Geschoßdecken und auch der Dachstuhl samt Eindeckung vorhanden sind. Die rechtzeitige Fertigstellung des Rohbaus ist vom Eigentümer der Gemeinde ohne weitere Aufforderung fristgerecht anzuzeigen.

Zum Zwecke der Sicherstellung einer Bebauung der betroffenen Flächen des vertragsgegenständlichen Grundstückes verpflichten sich Herr Walter Daller bzw. der jeweilige Erwerber als Nutzungsinteressenten längstens binnen fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit des neuen Flächenwidmungsplanes, der die von den Nutzungsinteressenten angestrebte Umwidmung berücksichtigt, eine übereinstimmende Bebauung mit einem allenfalls vorhandenen Bebauungsplan vorzunehmen. Dies in der Gestalt, dass spätestens vor Ablauf von vier Jahren ab Rechtswirksamkeit des neuen Flächenwidmungsplanes ein Baubewilligungsansuchen eingebracht und spätestens mit Ablauf des fünften Jahres eine oben beschriebenen Bebauung erfolgt und angezeigt werden muss.

Die im ersten Absatz dieses Vertragspunktes festgelegte Verpflichtung des Herrn Walter Daller bzw. des Nutzungsinteressenten wird hinfällig, wenn dieser den Vertragsgegenstand (sei es entgeltlich oder auch unentgeltlich) an Dritte überträgt, wobei die oben vereinbarte Bebauungsverpflichtung vollinhaltlich auf den neuen Eigentümer zu überbinden ist. Eine Verlängerung der im ersten Absatz dieses Vertragspunktes festgelegten Zeitpunkte und Fristen tritt dadurch nicht ein. Das heißt, die Frist zur Bebauung läuft ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des neuen Flächenwidmungsplanes und hat eine absolute Wirkung. Im Falle einer neuerlichen Weitergabe durch einen Dritten tritt ebenfalls keine Verlängerung des Ablaufs der Frist zur Bebauung ein.

#### **IV. Wiederkaufsrecht**

Der Eigentümer ist in Kenntnis, dass das vorbezeichnete gegenständliche Umwidmungsverfahren - wie bereits oben beschrieben - zur Deckung des Baulandbedarfes in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram durchgeführt wird.

Nachstehende Verpflichtungen beziehen sich auf eine geordnete Siedlungspolitik und Schaffung von neuen Bauplätzen in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

Zur Sicherstellung des Siedlungszweckes verpflichtet sich der Eigentümer für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitz des Grundstückes 186/1 KG 48240 Schwendt bzw. der daraus gebildeten Bauparzellen, sich anlässlich jeglicher Veräußerung der Bauparzellen (egal in welcher Form, sei es bei Verkauf, Schenkung, Tausch, Sacheinlage etc.) für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ein Wiederkaufsrecht gemäß den Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB auszubedingen und zwar mit der Maßgabe, dass als Wiederkaufspreis ein Betrag von € 20,--/m<sup>2</sup> festgelegt wird.

Dieses Wiederkaufsrecht ist mit folgendem Inhalt in die Veräußerungsverträge aufzunehmen:

*„Der/Die Erwerber ist/sind in Kenntnis, dass dieser Vertrag zur Deckung des Baulandbedarfs in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram abgeschlossen wird, und verpflichtet/n sich daher der/die Erwerber innerhalb von fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit des neu erlassenen Flächenwidmungsplanes auf dem Vertragsobjekt ein Wohnhaus, zumindest im Rohbau zu errichten.*

*Zur Sicherstellung dieses Siedlungszweckes - nämlich der Widmung von Grundstücken zur Errichtung von Wohnhäusern - bedingt sich der Veräußerer für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Vertragsobjekt das Wiederkaufsrecht nach den Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB aus und zwar mit der Maßgabe, dass als Wiederkaufspreis ein Betrag von € 20,--/m<sup>2</sup> vereinbart gilt, wobei eine Wertsicherung dieses Betrages ausdrücklich nicht festgelegt wird.*

*Das Wiederkaufsrecht kann von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram nur dann geltend gemacht werden, wenn der/die Erwerber oder dessen/deren Rechtsnachfolger*

- auf dem Vertragsobjekt nicht längstens binnen fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit des neuen Flächenwidmungsplanes einen Wohnhausrohbau errichtet hat/haben oder*
- das Vertragsobjekt in einer dem Siedlungszweck widrigen Weise benutzen sollte(n), insbesondere durch Führung von lärmenden Betrieben oder durch Verwendung des Grundstückes als Lagerplatz.*

*Sofern die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram nicht längstens innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Rechtes zur Ausübung von ihrem Wiederkaufsrecht Gebrauch macht, erlischt dieses ersatzlos.*

*Die Geltendmachung dieses Wiederkaufsrechtes ist mittels eingeschriebenen Briefes an den behördlich gemeldeten Wohnsitz des/der Erwerber(s) mitzuteilen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Tag der Postaufgabe maßgeblich ist.*

*Sind auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück bereits Baumaßnahmen, welcher Art auch immer, oder sonstige Veränderungen vorgenommen worden, ist vereinbart, dass auf Kosten des/der Erwerber(s) der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen ist, das heißt, es sind sämtliche Baumaßnahmen und sonstigen Veränderungen zu entfernen.*

*Zuzüglich zum Wiederkaufspreis hat die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram dem/den Erwerber(n) die bezahlten Kosten der Vermessung sowie die für die Bauparzelle entrichteten Verkehrsflächen- und Aufschließungsbeiträge zu erstatten.*

*Im Falle der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes sind alle Kosten und Gebühren der Rückübereignung vom Erwerber/von den Erwerbern zu tragen, sodass die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram (= Wiederkäuferin) diesbezüglich keine Auslagen treffen dürfen.*

*Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram nimmt hiermit dieses Wiederkaufsrecht vertraglich an und wird ausdrücklich festgehalten, dass dieses Wiederkaufsrecht mit der Errichtung des obgenannten Wohnhauses gegenstandslos wird und jederzeit über Verlangen des/der Erwerber(s) im Grundbuch gelöscht werden kann."*

Dieses Wiederkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.

## **V. Optionsrecht und Vorkaufsrecht**

Unter der Bedingung, dass nicht sämtliche Baugrundstücke innerhalb von 5 Jahren ab *Rechtswirksamkeit des neuen Flächenwidmungsplanes* veräußert worden sind, bietet hiermit der Eigentümer der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram die nicht veräußerten Grundstücke bzw. Grundstücksteile zum Kauf an. Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram kann das Angebot annehmen oder einen Dritten namhaft machen. Das heißt, im Falle der Annahme dieses Angebotes ist der Anbieter verpflichtet, die nicht veräußerten Baugrundstücke an die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram oder einen von derselben namhaft gemachten Dritten zu einem bereits jetzt fixierten Kaufpreis von € 20,--/m<sup>2</sup> zu veräußern. Eine Wertsicherung wird nicht vereinbart.

Im Falle des Abschlusses eines oder mehrerer Kaufverträge sind die bereits geleisteten Aufschließungsbeiträge gemäß den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung und des OÖ. Raumordnungsgesetzes sowie die bezahlten Vermessungskosten von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram bzw. dem von derselben namhaft gemachten Dritten dem Anbieter zu ersetzen.

Zur Absicherung der vorstehenden Angebote verpflichtet sich der Eigentümer, nämlich Herr Walter Daller der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ein Vorkaufsrecht am Grundstück 186/1 im Grundbuch 48240 Schwendt für alle Veräußerungsarten (sohin insbesondere auch für den Fall einer Eigentumsübertragung im Wege einer Schenkung, eines Tausches oder einer Sacheinlage in einer Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilsrechten) gemäß den Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB ein und zwar mit der Maßgabe, dass als Vorkaufspreis ein Betrag von € 20,--/m<sup>2</sup> vereinbart gilt. Dieses Vorkaufsrecht ist im Grundbuch ob Grundstück 186/1 KG 48240 Schwendt sicherzustellen.

## **VI. Rechtsnachfolge**

Sämtliche Verpflichtungen dieses Vertrages gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

Im Falle einer rechtsgeschäftlichen Verfügung sind die Vertragsparteien verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden, sofern die Übertragung gem. § 1074 ABGB nicht eingeschränkt ist. Festgestellt wird, dass gem. § 1074 ABGB die Übertragung der Vorkaufsberechtigung, nicht aber der Vorkaufsverpflichtung, eingeschränkt ist.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung der Eigentümer für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich weiter bestehen bleibt.

## **VII. Kosten, Steuern und Gebühren**

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages sowie dessen grundbücherlicher Durchführung verbundenen Kosten, einschließlich sämtlicher damit verbundener Steuern und Gebühren, sind ausschließlich vom Eigentümer zu tragen.

Er erklärt ausdrücklich, die Gemeinde diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Ausdrücklich festgestellt wird nochmal, dass der abzuschließende Baulandsicherungsvertrag eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigung der angestrebten Änderung des Flächenwidmungsplans durch die OÖ Landesregierung bildet. Der Baulandsicherungsvertrag wird daher ausschließlich im Interesse des Eigentümers errichtet. Die wie vorstehend angeführten, vom Eigentümer zu tragenden Kosten entstehen unabhängig von der tatsächlichen Umwidmung und sind daher auch dann vom Eigentümer zu tragen, wenn die angestrebte Umwidmung nicht erfolgt, insbesondere die OÖ Landesregierung einer solchen Umwidmung ihre Zustimmung/Bestätigung versagt.

## **VIII. Rechtswirksamkeit dieses Baulandsicherungsvertrages**

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 25.03.2021 genehmigt und bedarf gemäß den Bestimmungen der OÖ GemO keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

### **IX. Aufsandungserklärung**

Nunmehr erteilen sämtliche Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt ob Einlagezahl 213 KG 48240 Schwendt das Vorkaufsrecht gem. §§ 1072 ff. ABGB nach Punkt V. dieses Baulandsicherungsvertrages hinsichtlich Grundstücke 186/1 zu Gunsten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram einverleibt werden kann.

### **X. Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram örtlich zuständige Bezirksgericht Schärding vereinbart.

### **XI. Ausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram bestimmt ist, während Herr Walter Daller eine einfache oder beglaubigte Abschrift erhält.

Bgm. Freund weist in seiner Wortmeldung darauf hin, dass dieser vorgelesene Vertrag einige neue Punkte beinhaltet. Er spricht auch den von Herrn Daller gewünschten, höheren Wiederkaufspreis von € 25,00 bis € 30,00 an. Mit dieser Thematik haben sich auch bereits die Fraktionen auseinandergesetzt. Es herrscht demnach die einhellige Meinung, den Wiederkaufspreis bei € 20,00 zu belassen. Es könnte sich damit der örtliche Bauausschuss beschäftigen.

GV Waizenauer sieht ebenfalls keine Notwendigkeit den Wiederkaufspreis zu erhöhen.

GR Lechner, seines Zeichens Obmann des Bauausschusses, betont in seiner Wortmeldung, dass sich der Ausschuss mit der Höhe des Wiederkaufspreises bei Baulandsicherungsverträgen befassen wird.

GV Halas schließt sich bezüglich der Höhe des Wiederkaufspreises seinen Vorrednern an.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Freund über den Abschluss dieses Baulandsicherungsvertrages mit Herrn Walter Daller abstimmen.

Hierzu kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

**Punkt 4.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 41 (Daller, Schwendt)**

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 41 trägt der Vorsitzende neben der Stellungnahme des Ortsplaners auch jene des Landes OÖ vollinhaltlich vor:

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung:

*Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 186, KG Schwendt, in der Ortschaft Schwendt im Ausmaß von ca. 1.100 m<sup>2</sup> von Grünland in Dorfgebiet zur Schaffung einer Bauparzelle zu widmen.*

*In der Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis angebracht – wird mitgeteilt, dass die Planung fachlich aufgrund der Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept grundsätzlich zur Kenntnis genommen wird, wenn die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag) abgesichert und entsprechend nachgewiesen wird. Ungeachtet dessen muss aus fachlicher Sicht jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass sich umliegend noch ungenutzte Baulandreserven befinden und diese – auch im Sinne einer Entwicklung von innen nach Außen – vorrangig einer Nutzung zuzuführen wären.*

*An die Anmerkung der Abteilung Wasserwirtschaft (Oberflächenwassergefährdung) wird abschließend hingewiesen.*

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen)**

*Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde **keine weiteren Schritte** zu veranlassen.*

(Negative) Stellungnahmen Grundanrainer: Keine

Sonstige Stellungnahmen:

Landwirtschaftskammer OÖ:           kein Einwand

Netz OÖ (Strom und Gas):           kein Einwand

*Interessen Dritter werden nach ha. Ermessen nicht verletzt.*

*Gegenüber der Gemeinde werden keine Entschädigungsansprüche gem. § 38 O.ö. ROG ausgelöst.*

Da es aus dem Gremium zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, beantragt Bgm. Freund die Beschlussfassung über diese Flächenwidmungsplanänderung.

Die darauffolgende Abstimmung zieht den einstimmigen Beschluss über diese Änderung Nr. 41 (Daller, Schwendt) des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 nach sich.

**Punkt 5.: Beratung und Beschlussfassung eines Übereinkommens betreffend das wasserrechtliche Einreichprojekt (Planungskostenteilung) für die Errichtung des Radweges an der B 129 Eferdinger Straße (Baulos „RW B 129 T1 + T2“)**

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest der Vorsitzende das Übereinkommen betreffend das wasserrechtliche Einreichprojekt (Planungskostenteilung) für die Errichtung des Radweges an der B 129 Eferdinger Straße vollinhaltlich.

## **Ü B E R E I N K O M M E N**

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, einerseits und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram andererseits, betreffend die Planungskostenaufteilung für das Baulos „Radweg B129 T1+T2“ entlang der B129 Eferdinger Straße von km T1 km 69,450 bis km 70,900 T2 km 65,300 bis km 66,400 für das wasserrechtliche Einreichprojekt.

Der 50%-ige Anteil der Gemeinden wird wie folgend auf die Gemeinden aufgeteilt. Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram verpflichtet sich zur Übernahme von 49,02 %, die Marktgemeinde St. Florian am Inn zur Übernahme von 27,45 % und die Gemeinde Diersbach zur Übernahme von 23,53 % jener Kosten, welche im Zuge der Planung und Projektierung des Bauloses „Radweg B129 T1+T2“ durch Dritte (Auftragnehmer) entstehen. Neben den Kosten für das eigentliche Straßenprojekt (Einreich- oder Detailprojekt) zählen dazu je nach Erfordernis auch die Kosten für Vermessungsarbeiten, Wasserrechtsoperatere, statische oder geologische Untersuchungen, Lärmuntersuchungen und dergleichen. Die Kosten für externe Vermessungsarbeiten, welche von der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft beauftragt werden, werden erst bei Abrechnung der Baumaßnahme berücksichtigt. Ausgenommen davon sind aber auch die Kosten hinsichtlich einer allfälligen Projektierung einer Beleuchtung. Sollte eine Beleuchtung zu projektieren sein, ist mit der Abteilung Brücken- und Tunnelbau ein gesondertes Übereinkommen abzuschließen.

Die Gesamtkosten der Planung (exkl. der Kosten für extern beauftragte Vermessungsarbeiten der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft sowie für eine allfällige Projektierung einer Beleuchtung) werden auf 37.000,00 Euro geschätzt. Wird dieser Absolutbetrag aus welchen Gründen auch immer überschritten, ist erneut ein Übereinkommen abzuschließen. Die Zahlungsverpflichtung gilt unabhängig von einer tatsächlichen Realisierung des Bauvorhabens.

Die Vergabe der Leistungen erfolgt durch das Land Oberösterreich. Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt zu 50 % an das Land Oberösterreich und zu 50 % an die betroffenen Gemeinden (49,02 % an die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, sowie zu 27,45 % an die Marktgemeinde St. Florian am Inn und zu 23,53 % an die Gemeinde Diersbach). Anfallende Teil-, Schluss- und Regiekostenrechnungen werden durch das Land Oberösterreich geprüft und der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram in Kopie zur fristgerechten Zahlungsanweisung an den Auftragnehmer weitergeleitet.

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram bestätigt durch ihre Zeichnung gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990, dass die Finanzierung gesichert ist und somit mit den Planungsarbeiten begonnen werden kann.

..... Linz, am .....

Ort, Datum

Für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram: Für das Land Oberösterreich,  
Landesstraßenverwaltung:

.....

(Zeichnung gem. Oö. GemO 1990) (Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Wießmayer

Bgm. Freund hebt in seiner Wortmeldung hervor, dass für die Marktgemeinde Taufkirchen Kosten von € 9.068,70 durch dieses Übereinkommen mit dem Land OÖ anfallen.

Ohne weitere Wortmeldung seitens der Mandatare beantragt der Vorsitzende daraufhin die Beschlussfassung dieses Übereinkommens betreffend das wasserrechtliche Einreichprojekt (Planungskostenteilung) für die Errichtung des Radweges an der B 129 Eferdinger Straße (Baulos „RW B 129 T1+T2“).

Folglich wird vom Gremium der einstimmige Beschluss betreffend das angeführte Übereinkommen gefasst.

***Punkt 6.: Abwasserbeseitigungsanlage BA 11;  
Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Erd-, Baumeister-  
und Rohrverlegungsarbeiten des neuen Bauabschnittes (Kapelln und  
Laufenbach)***

Hierzu informiert der Vorsitzende die Mandatare welche Bereiche (Projekte) der Bauabschnitt BA 11 beinhaltet. Weiters weist er auf die jetzt zu errichtenden bzw. zu beschließenden Teilabschnitte des Kanals Laufenbach (Bereich der zukünftigen Firma Kieslinger – Gewerbegebiet) und des Kanals Kapelln (Grömer/Grimbs) hin.

Die vom Zivilingenieurbüro Flögl ermittelten Nettokosten auf Basis des Bestbieters (Firma Swietelsky AG) beim BA 10 für den Kanal Laufenbach (110 Laufmeter) betragen ca. € 26.000,00 und für den Kanal in Kapelln (47 Laufmeter) ca. € 24.000,00.

Eine Anfrage von GV Halas bezieht sich auf die unterschiedlichen m<sup>2</sup>-Preise.

Der Vorsitzende betont, dass es ein Unterschied sei, ob der Kanal auf einem freien Feld oder in einer bestehenden Straße verlegt werden muss.

Da es aus dem Gremium zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Freund über die Beauftragung der Firma Swietelsky AG mit den Erd-, Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten des neuen Bauabschnittes der Abwasserbeseitigungsanlage BA 11 (Kapelln und Laufenbach) abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

***Punkt 7.: Wasserversorgungsanlage BA 09;  
Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Erd-,  
Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten im Zuge der Erneuerung der  
schadhaften Wasserleitung Holzling***

Eingangs weist Bgm. Freund auf die bekanntermaßen schadhafte Wasserleitung Holzling hin.

Für die Sanierung bzw. Neuverlegung liegt uns jetzt ein Zusatzangebot zum Wasserleitungsbau BA 08 der Fa. Swietelsky mit einer Nettoangebotssumme von € 55.057,41 vor.

Ersatz-GR Hamedinger spricht in seiner Wortmeldung den Wasserverlust in einem anderen Bereich der Ortschaft Holzing (auf Höhe des Anwesens Reichl) an. Der Verlust beträgt demnach ca. 8 m<sup>3</sup> Wasser täglich.

Hierzu muss aber noch eine genaue Schadensbegutachtung erfolgen, anschließend soll das Leck aber in Eigenregie repariert werden, so der Vorsitzende.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Vergabe der Arbeiten an die Fa. Swietelsky mit einer Auftragssumme von € 55.057,41 (netto).

Es kann hierzu die einstimmige Beschlussfassung seitens des Gremiums festgestellt werden.

***Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Wasserleitungsordnung***

Hierzu informiert der Vorsitzende, dass die derzeit gültige Wasserleitungsordnung am 17.12.1999 beschlossen wurde. Auf Grund der inzwischen eingetretenen gesetzlichen Änderungen (in Form des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015) ist eine neue Wasserleitungsordnung zu erlassen.

Anschließend trägt Bgm. Freund dem Gremium die neue Wasserleitungsordnung vollinhaltlich vor.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 25.03.2021, mit der eine Wasserleitungsordnung für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015 idgF, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, wird verordnet:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Taufkirchen an der Pram (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung**: Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere - auf demselben Grundstück befindliche - Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung**: Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung**: entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle**: Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung**: Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung**: Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung**: Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

### § 3

#### Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

### § 4

#### Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt - sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird - der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

## **§ 5 Wasserbezug**

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

## **§ 6 Wasserzähler**

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehen den sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

## **§ 7**

### **Beschränkung des Wasserbezugs**

- (1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
  - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
  - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
  - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
  - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder -fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

## **§ 8**

### **Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts**

- (1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

## **§ 9 Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 17.12.1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Replizierend auf die neue Wasserleitungsordnung weist Bgm. Freund im Besonderen auf die bedeutsamste Veränderung in Form des Wegfalls des Abschlusses von privatrechtlichen Vereinbarungen bei der Herstellung von Anschlüssen hin.

GV Halas erkundigt sich, auf wen (Neuanschlüsse und/oder bereits Angeschlossene) diese Verordnung anzuwenden ist.

Der Vorsitzende erläutert (auch anhand eines Beispiels), dass diese für alle Nutzer bzw. Anschlüsse und alle Objekte im 50 m-Bereich gilt. Er informiert das Gremium weiters über die geplante, praktische Umsetzung dieser Wasserleitungsordnung. Eine genaue Anzahl an zusätzlichen Anschlussverpflichteten muss erst ermittelt werden.

GV Waizenauer möchte in seiner Wortmeldung darauf hinweisen, dass diese Wasserleitungsordnung eigentlich schon im Jahr 2015 zu erlassen gewesen wäre und dieser Umstand wird von ihm auch kritisiert. Die daraus resultierende Umsetzung dieser Verordnung wird in manchen Fällen nicht einfach sein. Weiters möchte er wissen, ob diese neue Verordnung eine Auswirkung auf die erst kürzlich beschlossene Förderung für eine Drucksteigerungsanlage hat.

Dies wird vom Vorsitzenden verneint.

Abschließend betont GV Waizenauer die Wichtigkeit einer funktionierenden Wasserversorgung und die damit einhergehenden, hohen Kosten, welche die Anwendung dieser Verordnung rechtfertigen; jedoch erscheint ihm die verspätete Vollziehung problematisch.

Bgm. Freund und AL Bauer erläutern in ihren Ausführungen die Gründe für die spätere Umsetzung dieser Verordnung.

Da es danach zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über die Erlassung dieser neuen Wasserleitungsordnung abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

**Punkt 9.: *Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung von Gebührenordnungen***

***a) Kanalanschlussgebührenordnung***

***b) Wassergebührenordnung***

Zu diesem Tagesordnungspunkt informiert der Vorsitzende das Gremium im Vorfeld eingehend über die geplanten Änderungen zu den in Kraft befindlichen Gebührenordnungen. Hierbei handelt es sich primär um die angemessene Reduzierung der Ermäßigung der Anschlussgebühren bei Betrieben. Zusätzlich wird versucht, den Anregungen der Aufsichtsbehörde anhand der letztmaligen, aufsichtsbehördlichen Überprüfung der Verordnungen Folge zu leisten und es soll damit die Gebührenberechnung übersichtlicher bzw. einfacher gestaltet werden.

Anschließend verliest er die neue Kanalanschlussgebührenordnung vollinhaltlich.

**a) Kanalanschlussgebührenordnung**

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 25.03.2021 mit der eine neue Kanalanschlussgebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Taufkirchen an der Pram erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF wird verordnet:

## **§ 1 Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Sind mehrere Miteigentümer an einem anschlusspflichtigen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühren zur ungeteilten Hand.

Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

## **§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 23,11, mindestens aber € 3.465,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Balkone, Terrassen, Schutzdächer, ausschließliche Heizräume sowie Brennstofflagerräume bleiben unberücksichtigt.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
- (4) Gewerbliche Betriebe werden entsprechend ihrer Geschoßflächen (analog zu Abs. 2) berechnet. Die sich daraus errechnete Kanalanschlussgebühr ermäßigt sich um 30 %. Die Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 darf dadurch nicht unterschritten werden.

- (5) Bei gemischt genutzten Gebäuden (sowohl gewerbliche Nutzung als auch Wohnnutzung in einem Gebäude) wird die Bemessungsgrundlage für den gewerblich genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2 Abs. 4 errechnet, für den für Wohnzwecke genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2 Abs. 2.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 25 % der Kanalanschlussgebühr nach Absatz 1 bis 5 zu entrichten.
- (7) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 5 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (9) Für den Anschluss eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an einen bewilligten, öffentlichen Reinwasserkanal und die Ableitung von Niederschlagswässern ist eine zusätzliche Anschlussgebühr im Ausmaß von 50 % der sich nach § 2 Abs. 2 bis 8 errechneten Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr wird mit Beginn der Bauarbeiten fällig.

#### **§ 4 Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalanschlussgebührenordnung vom 15.03.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

In weiterer Folge hebt Bgm. Freund zusammenfassend nochmals die wesentlichen Änderungspunkte der neuen Verordnung hervor.

Da hierzu keine Wortmeldung erfolgt, kommt es auf Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung über die Erlassung dieser neuen Kanalanschlussgebührenordnung.

#### **b) Wassergebührenordnung**

Mit dem Hinweis darauf, dass die Beweggründe für die Adaptierung der Wassergebührenordnung ziemlich identisch zu jenen der Kanalanschlussgebührenordnung sind, verliert der Vorsitzende die neue Wassergebührenordnung ebenfalls vollinhaltlich.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 25.03.2021 mit der eine neue Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF wird verordnet:

#### **§ 1 Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Sind mehrere Miteigentümer an einem anschlusspflichtigen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühren zur ungeteilten Hand.

Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

## **§ 2** **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Höhe der Wasseranschlussgebühr für bebaute Grundstücke richtet sich nach der Bemessungsgrundlage. Sie setzt sich zusammen aus

- a) der Grundgebühr, die für jeden Anschluss € 2.077,00 beträgt.
- b) € 6,10 je Quadratmeter der bebauten Fläche bei eingeschößiger Bebauung, bei mehrgeschößiger Bebauung € 6,10 je Quadratmeter der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.

- c) Garagen, die nicht bzw. nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- d) Balkone, Terrassen, Schutzdächer, ausschließliche Heizräume sowie Brennstofflagerräume bleiben unberücksichtigt.
- e) Landwirtschaftliche Wirtschaftsobjekte werden von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.
- f) Gewerbliche Betriebe werden entsprechend ihrer Geschoßflächen (analog zu a) bis d)) berechnet. Die daraus errechnete Wasseranschlussgebühr ermäßigt sich um 30 %.
- g) Bei gemischt genutzten Gebäuden (sowohl gewerbliche Nutzung als auch Wohnnutzung in einem Gebäude) wird die Bemessungsgrundlage für den gewerblich genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2 Abs. f) errechnet, für den für Wohnzwecke genutzten Teil des Gebäudes gemäß den übrigen Bestimmungen des § 2.
- h) Die geringste Anschlussgebühr (Mindestanschlussgebühr) beträgt ungeachtet der sich nach a) bis g) ergebenden Höhe jedenfalls € 2.077,00.

(2) Die Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.077,00.

- (3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Wasserbezugsgebühren**

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter € 1,62.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.  
Diese beträgt für unbebaute Grundstücke jährlich € 15,00.
- (4) Für die im Eigentum der Marktgemeinde stehenden Wasserzähler beträgt die Gebühr je Wasserzähler
  - 3 bis 5 m<sup>3</sup>      jährlich    € 16,00
  - 5 bis 7 m<sup>3</sup>      jährlich    € 19,00
  - 20 m<sup>3</sup>            jährlich    € 27,00

Die Einhebung dieser Wasserzählergebühr erfolgt je zur Hälfte gemeinsam mit der Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr.

#### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Die ergänzende Wasseranschlussgebühr wird mit Beginn der Bauarbeiten fällig.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist halbjährlich und zwar am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und nach Vorschreibung zu entrichten.

#### **§ 5 Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 15.03.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium lässt Bgm. Freund über die neue Wassergebührenordnung abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

***Punkt 10.: Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Betreuungsentgeltes im Rahmen der ganztägigen Schulform (Volksschule und Mittelschule)***

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest der Vorsitzende einen Antrag des Ausschusses für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten sowie für Angelegenheiten betreffend Partnergemeinde, Soziales und Integration vollinhaltlich.

### **ANTRAG**

Der Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten sowie für Angelegenheiten betreffend Partnergemeinde, Soziales und Integration kommt in der Sitzung vom 11. März 2021 einstimmig überein, eine Anhebung des Betreuungsentgeltes für die schulische Tagesbetreuung ab dem Schuljahr 2021/2022 mit folgenden Beträgen einzuführen:

Betreuungsentgelt für die schulische Tagesbetreuung ab September 2021:

- 1 Tag pro Woche monatlich € 7,00
- 2 Tage pro Woche monatlich € 14,00
- 3 Tage pro Woche monatlich € 21,00
- 4 Tage pro Woche monatlich € 28,00
- 5 Tage pro Woche monatlich € 35,00

Die Empfehlung hierüber erfolgte einhellig.

Die schulische Tagesbetreuung wird in der Volksschule und in der Bilger-Breustedt Mittelschule von Montag bis Freitag angeboten.

Der Obmann:

Josef Mittermeier e.h.

Ausschuss-Obmann Mittermeier begründet in seiner Wortmeldung die erforderliche Erhöhung des Betreuungsentgeltes für die schulische Tagesbetreuung ab September 2021.

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium lässt der Vorsitzende über die Erhöhung des Betreuungsentgeltes im Rahmen der ganztägigen Schulform (Volksschule und Mittelschule) abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

**Punkt 11.: *Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung der Sommer-Kinder-Betreuung im Rahmen des gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsnetzwerkes***

Bgm. Freund erklärt in seiner Wortmeldung, dass laut gesetzlichen Vorgaben für die Weiterführung der Sommer-Kinder Betreuung wieder ein Gemeinderatsbeschluss nötig ist.

GR Mittermeier informiert daraufhin das Gremium über die derzeitigen Arbeiten und Vorbereitungen für die Sommerkinderbetreuung. Er betont, dass die Betreuung in diesem Jahr in Diersbach stattfinden wird. Als Leiterin wird wieder Frau Magdalena Mairhuber fungieren, eine Helferin muss noch eingestellt werden, so GR Mittermeier.

GV Halas erkundigt sich in seiner Wortmeldung über die Anzahl der Teilnehmer. Diese kann aber von GR Mittermeier noch nicht genau gesagt werden, da diese Zahl jedes Jahr variiert.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt der Vorsitzende über die Weiterführung der Sommer-Kinder-Betreuung im Rahmen des gemeindeübergreifenden Kinderbetreuungsnetzwerkes abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

**Punkt 12.: Behandlung der Ansuchen der örtlichen Vereine (Institutionen) um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2021 gemäß Förderrichtlinien – Beratung und Beschlussfassung**

Zu diesem Tagesordnungspunkt weist Bgm. Freund in seiner Wortmeldung daraufhin, dass das Jahr 2020 auch für Vereine und Institutionen nicht einfach war. Gerade deshalb ist es wichtig, dass die Vereine von Gemeindeseite entsprechend unterstützt werden. Der Vorsitzende übergibt zu diesem Tagesordnungspunkt GV Waizenauer, seines Zeichens Obmann des Ausschusses für Jugend-, Familien-, Senioren- und Sportangelegenheiten sowie Vereinswesen, das Wort.

Die von den Vereinen gestellten Anträge sind fristgerecht eingelangt. Seitens des Ausschusses erfolgt in der letzten Sitzung die Prüfung der Ansuchen, somit ergibt sich – bei einer Gesamtfördersumme von € 14.000,00 folgender Verteilungsschlüssel:

**Vereinsförderungen 2021**

Verein	Betrag
Fischereiverein	507 €
Imkerverein	316 €
Kameradschaftsbund	333 €
Landjugend	438 €
Museum in der Schule	478 €
Musikverein	1.667 €
Plattenverein	520 €
Schach-Klub	633 €
Schiclub	395 €
Siedlerverein Taufkirchen	426 €
Sportverein	1.445 €
Sportverein Juniors	813 €
SV Taufkirchen Sektion Schützen ***	84 €
Tennisverein	981 €
Turnverein	2.139 €
Eisschützenverein Taufkirchen	343 €
Verein Bilgerhaus	716 €
Du und ich - Verein für Integration	288 €

Arbeitskreis für Kultur und Heimatpflege	282 €
Kath. Frauenbewegung	247 €
Mütterrunde	242 €
Kath. Bildungswerk	189 €
Goldhaubengruppe Taufkirchen	401 €
<b>Gesamt</b>	<b>13.881 €</b>

\*\*\* Auszahlung wurde auf vorgelegte Belege reduziert!

GV Waizenauer bedankt sich für die tolle Zusammenarbeit bei seinen Ausschussmitgliedern und schildert kurz die Vorgangsweise zur Ermittlung der Höhe der Vereinsförderung.

GR Lechner bestätigt in seiner Wortmeldung ebenfalls die gute Zusammenarbeit im Ausschuss.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung über die Gewährung der Vereinsförderung für das Jahr 2021 vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Beschlusses nach sich.

***Punkt 13.: Beratung und Beschlussfassung einer neuen Satzung für den Verband „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“***

Hierzu informiert Bgm. Freund das Gremium, dass auch jede Mitgliedsgemeinde einen Gemeinderatsbeschluss betreffend die neue Satzung für den Verband „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“ fassen muss. Anschließend trägt er den vorbereiteten Amtsvortrag zu dieser Thematik vollinhaltlich vor.

## **AMTSVORTRAG**

Mit Verordnung der OÖ. Landesregierung, LGBl. Nr. 103 / 2015 vom 30. Juli 2015 wurde die ursprüngliche Vereinbarung (Satzung) der 20 Mitgliedsgemeinden über die Bildung eines Gemeindeverbandes zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“) genehmigt.

In der letzten Verbandsversammlung am 7.12.2020 des Gemeindeverbandes „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“ - kurz - „INKOBA Bezirk Schärding“ – wurde der Grundsatzbeschluss über die Änderung der Satzung zur Vorlage an die 20 Mitgliedsgemeinden **einstimmig** (mittels Handzeichen) beschlossen.

Die wesentlichen Änderungen dieser Vereinbarung betreffen die Aufgabenverteilung sowie den Aufteilungsschlüssel zwischen den Standort- und den Mitgliedsgemeinden. War in der bisherigen Satzung noch die Errichtung der gesamten Infrastruktur durch den Verband verankert, so soll zukünftig der Bau der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage bei der Standortgemeinde angesiedelt bleiben.

Gründe dafür sind die gebührenrechtlichen Vorschriften sowie die oft bereits (teilweise) errichteten Anlagen durch die Standortgemeinden.

Die Abänderung des Aufteilungsschlüssel von 25 : 75 % auf 27,5 : 72,5 % zwischen den Standort- und den Mitgliedsgemeinden wird damit begründet, dass der Aufwand bei den Standortgemeinden mehr wird, aber auch damit, dass nach Fertigstellung der Infrastruktur (Straßenbau, Oberflächenentwässerung, Löschbehälter, Straßenbeleuchtung, ...) diese an die Standortgemeinde übergeht und somit von der Standortgemeinde erhalten werden muss.

Weitere wesentliche Änderungen der neuen Vereinbarung betreffen die gesetzlichen Grundlagen der VRV 2015, die seitens des Landes OÖ (IKD) bereits eingearbeitet wurden. Aufgrund der dadurch entstandenen Vielzahl an Änderungen erscheint eine gänzliche Neufassung der Satzung als übersichtlichste und somit beste Lösung.

Die nun zu beschließende, neue Vereinbarung der 20 Mitgliedsgemeinden der INKOBA Bezirk Schärching beruht großteils auf der praktischen Erfahrung, die bei der Entwicklung der ersten Betriebsbaugebiete (Laufenbach) gemacht wurde. Obmann Freund, der Verbandsvorstand und die Verbandsversammlung sind der Überzeugung, dass mit dieser Satzung dementsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, die zukünftig bei der Entwicklung von neuen Betriebsstandorten zum Vorteil aller umgesetzt werden können.

Es ergeht nun folgender Antrag zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat:

Die Marktgemeinde Taufkirchen beschließt die Fassung einer **neuen Satzung** für den Verband „**Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärching**“.

GV Waizenauer würde zukünftig auch bei anderen Themen einen Amtsvortrag begrüßen.

Er betont weiters, dass diese Abänderung des Aufteilungsschlüssel von 25 % auf 27,5 % für Standortgemeinden durchaus gerechtfertigt ist. Seiner Meinung nach ist es ein guter Kompromiss für alle Mitgliedsgemeinden.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt Bgm. Freund über die neue Satzung für den Verband „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärching“ abstimmen und es kann die einstimmige Annahme festgestellt werden.

***Punkt 14.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 15. März 2021 – Kenntnisnahme desselben***

Über Ersuchen des Vorsitzenden verliest GR Krottenthaler, seines Zeichens Obmann des Prüfungsausschusses, den Bericht über die angesagte Prüfung der Gemeindegebarung am 15.03.2021.

Im Anschluss daran wird der Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses ohne Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

***Punkt 15.: Nachträgliche Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen im Finanzjahr 2020 – Beratung und Beschlussfassung***

Bgm. Freund bittet zu diesem Tagesordnungspunkt Gemeindebuchhalter Mairhofer um seine Ausführungen.



Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram  
Schärdinger Straße 1, 4775 Taufkirchen an der Pram

UID: ATU23449800

Homepage: [www.taufkirchen-pram.at](http://www.taufkirchen-pram.at)  
E-Mail: [gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at)  
Telefon: 07719/7255  
Fax: 07719/7255-30

### Nachweis der Ausgabenüberschreitungen Finanzierungsvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen - Voranschlag - Übertragung = Überschreitung				Betrag	Beschluss und Begründung	
<b>Ausgaben OH</b>	<b>Überschreitung über 3.000,00 und mehr als 10,00%</b>							
<b>612000</b>	<b>Gemeindestraßen</b>							
1/612000-002000	Strassenbauten	40.326,30	20.000,00	0,00	20.326,30	20.326,30	25.03.2021	Mehrausgaben für Straßenbauarbeiten Eggenberg-Berger und Kinossiedlung
<b>616100</b>	<b>Ländl. Zufahrtsstraßen (Güterwege)</b>							
1/616100-720199	Arbeitsvergütung Ländl.Zufahrtsstr. /GW	17.978,65	12.000,00	0,00	5.978,65	5.978,65	25.03.2021	Höhere Vergütungsbuchungen für Güterwege (Verrechnungen)
<b>617000</b>	<b>Bauhöfe</b>							
1/617000-050000	Sonderanlagen	19.785,02	12.000,00	0,00	7.785,02	7.785,02	25.03.2021	Höhere Ausgaben für Errichtung Waschplatz Bauhof
1/617000-582000	Sonst.Dgb zur Soz.Sicherheit der Vb l/II	47.076,64	41.500,00	0,00	5.576,64	5.576,64	25.03.2021	Mehrausgaben für Dienstgeberanteile Altersteilzeit Bauhof, dafür Einsparungen bei Bezüge
<b>850000</b>	<b>Betriebe der Wasserversorgung</b>							
1/850000-720099	Arbeitsvergütung Wasserleitung	60.586,31	54.000,00	0,00	6.586,31	6.586,31	25.03.2021	Höhere Vergütungsbuchungen für Wasserleitung (Verrechnungen)
1/850000-720699	Arbeitsvergütung (Verwaltung)	17.605,37	8.900,00	0,00	8.705,37	8.705,37	25.03.2021	Höherer Vergütungsbuchungsanteil für WVA bei Verwaltung
1/850000-720799	Arbeitsvergütung Vertetungsorgane	12.386,04	7.200,00	0,00	5.186,04	5.186,04	25.03.2021	Höherer Vergütungsbuchungsanteil für WVA bei Organe
<b>851000</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>							
1/851000-720699	Arbeitsvergütung (Verwaltung)	16.485,95	7.300,00	0,00	9.185,95	9.185,95	25.03.2021	Höherer Vergütungsbuchungsanteil für Kanal bei Verwaltung
<b>851200</b>	<b>Betriebe der Abwasserbeseitigung</b>							
1/851200-720000	Kostenbeitrag Rhv Aba Ba 01	20.746,94	16.700,00	0,00	4.046,94	4.046,94	25.03.2021	Überschreitung durch Vorlage Endabrechnung 2019 RHV im FJ 2020
<b>851800</b>	<b>Betriebe der Abwasserbeseitigung</b>							
1/851800-720000	RHV-Betriebskosten (Kläranlage)	107.112,51	78.700,00	0,00	28.412,51	28.412,51	25.03.2021	Überschreitung durch Vorlage Endabrechnung 2019 RHV im FJ 2020



### Nachweis der Ausgabenüberschreitungen Finanzierungsvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Überschreitung	Betrag	Beschluss und Begründung
990000	<b>Übersch. u. Abgänge(soweit nicht zugeo.)</b>						
1/990000-729903	Sonstige Aufwendungen an Straßenbau (612500)	74.291,64	0,00	0,00	74.291,64	74.291,64	25.03.2021 Abdeckung der zusätzlichen Straßenbaumaßnahmen (Bauprogramm 2015) durch Verrechnungen aus der operativen Gebarung möglich
1/990000-729932	Sonstige Aufwendungen I-Beiträge 851021 Betriebsbaugeb.Lfb	9.669,22	0,00	0,00	9.669,22	9.669,22	25.03.2021 Abdeckung von Ausgaben für Kanalbau BA Betriebsbaugeb.Laufenbach durch widmungsgemäße Verwendung der Anschlussgebühren
1/990000-729934	I-Beiträge Kanalrücklage	57.040,46	0,00	0,00	57.040,46	57.040,46	25.03.2021 Bildung einer Kanalrücklage durch Mehreinnahmen bei Kanalanschlussgebühren
1/990000-729950	AufschlieÙsbeiträge Verkehrsflächen	7.631,09	0,00	0,00	7.631,09	7.631,09	25.03.2021 Verrechnung der Einnahmen für AufschlieÙsbeiträge "Verkehrsflächen" an Straßenbauprogramm 2015
	<b>Summe Ausgaben OH</b>	<b>508.722,14</b>	<b>258.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>250.422,14</b>	<b>250.422,14</b>	
<b>Ausgaben AOH</b>	<b>Überschreitung über 3.000,00 und mehr als 10,00%</b>						
612500	<b>GemeindestraÙen</b>						
5/612500-002011	Ebnergründe Kinosiedlung	48.674,46	40.000,00	0,00	8.674,46	8.674,46	25.03.2021 Mehrausgaben für "RingstraÙe Ebnergründe" im FJ 2020 - Abdeckung durch Verrechnung aus operativer Gebarung
5/612500-002035	Gehsteig B 129 (Daurer-Ortseinfahrt)	49.724,87	15.000,00	0,00	34.724,87	34.724,87	25.03.2021 Mehrausgaben für Gehwegerrichtung durch Bauendabrechnung 2020 - Abdeckung durch Verrechnung aus operativer Gebarung und Mehreinnahmen durch KTZ Land
5/612500-002036	ZufahrtsstraÙe Ebner Pram	9.576,15	0,00	0,00	9.576,15	9.576,15	25.03.2021 Kein Voranschlag für StraÙenbau - Abdeckung durch Verrechnung aus operativer Gebarung
5/612500-060000	AiB StraÙenbau ZufahrtsstraÙe Grömer	6.290,07	0,00	0,00	6.290,07	6.290,07	25.03.2021 Kein Voranschlag für neues StraÙenbauvorhaben, Endabrechnung erst 2021 Abdeckung durch Verrechnung aus operativer Gebarung und I-Beiträge
850800	<b>Wasserleitung BA 08</b>						
5/850800-060000	Wasserleitungsbau Erweiterung BA 08	130.778,90	70.000,00	0,00	60.778,90	60.778,90	25.03.2021 Mehrausgaben im FJ 2020 durch Baufortschritt - laufendes Vorhaben, Endabrechnung wahrscheinlich 2022
850999	<b>Vorhaben Wasserleitung - Rücklagen (I-Beiträge)</b>						
5/850999-729920	Zuführung Rücklage I-Beiträge	85.267,78	0,00	0,00	85.267,78	85.267,78	25.03.2021 Abwicklung der Rücklagenentnahme für WVA BA 08 +BA 09 (Verrechnung)



Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram  
Schärdinger Straße 1, 4775 Taufkirchen an der Pram

UID: ATU23449800

Homepage: [www.taufkirchen-pram.at](http://www.taufkirchen-pram.at)  
E-Mail: [gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at)  
Telefon: 07719/7255  
Fax: 07719/7255-30

### Nachweis der Ausgabenüberschreitungen Finanzierungsvoranschlag

HH-Stelle	Bezeichnung	Buchungen	- Voranschlag	- Übertragung	= Überschreitung	Betrag	Beschluss und Begründung
851999	Vorhaben Kanal - Rücklagen (I-Beiträge)						
5/851999-729934	Zuführung Rücklagen Kanal (I-Beiträge)	28.273,74	0,00	0,00	28.273,74	28.273,74	25.03.2021 Abwicklung der Rücklagenentnahme für Kanal BA 10 (Verrechnung)
	<b>Summe Ausgaben AOH</b>	<b>358.585,97</b>	<b>125.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>233.585,97</b>	<b>233.585,97</b>	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>867.308,11</b>	<b>383.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>484.008,11</b>	<b>484.008,11</b>	

Der Vorsitzende bedankt sich bei Buchhalter Mairhofer für seinen Vortrag.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Freund über die nachträgliche Genehmigung dieser Ausgabenüberschreitungen im Finanzjahr 2020 abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

***Punkt 16.: Nachträgliche Änderung der Eröffnungsbilanz gemäß Nettovermögensveränderungsrechnung – Beratung und Beschlussfassung***

Der Vorsitzende ersucht neuerlich Buchhalter Mairhofer um seine Ausführungen.

Dieser erinnert eingangs nochmals an die Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz in der GR-Sitzung vom 17.12.2020. Nachträgliche Änderungen sind aber bis 5 Jahre nach dieser Beschlussfassung möglich.

Die 1. Änderung betrifft nun die Verbuchung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumzahlungen und Urlaube. Die Berechnungen hierfür sind erst nach Beschlussfassung durch die Fa. Gemdat übermittelt worden. Diese Änderung führt aber zu keiner Korrektur der Bilanzsumme, da sowohl Aktiv- als auch Passivseite ident bleiben. Konkret wurden folgende Buchungen gemäß Nettovermögensveränderungsrechnung aufgenommen:

Abfertigungsrückstellungen:	€ 329.223,91
Jubiläumrückstellungen:	€ 138.951,35
Urlaubsrückstellungen:	€ 156.290,48
<b><u>GESAMTSUMME:</u></b>	<b><u>€ 624.465,74</u></b>

Diese Summe reduziert auf der Passivseite den Saldo der Eröffnungsbilanz von € 9.755.588,53 auf € 9.131.122,79. Unter Berücksichtigung dieser Korrektur beläuft sich das angepasste Nettovermögen zum 31.12.2019 auf € 9.463.599,14.

Bgm. Freund bedankt sich bei Buchhalter Mairhofer für seinen Vortrag.

Ohne weitere Wortmeldungen kommt es über Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung der nachträglichen Änderung der Eröffnungsbilanz gemäß Nettovermögensveränderungsrechnung.

***Punkt 17.: Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2020 – Beratung und Beschlussfassung***

Bgm. Freund ersucht wiederum Gemeindebuchhalter Mairhofer um seine Ausführungen zum Rechnungsabschluss 2020.

Dieser weist eingangs auf die erstmalige Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 auf Basis der VRV 2015 hin. Das gesamte Rechnungswerk liegt mittels Gemdat-Drucksorte auf.

Eine zusammenfassende Darstellung wird nun durch den von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Lagebericht vollinhaltlich vorgetragen:

# Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

## Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2020 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde der 29.01.2021 vom Bürgermeister gewählt.

Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

### Liquide Mittel

	Voranschlag 2020 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2020
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-133.200	219.585,47
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		-31.322,13
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		188.263,34

- Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 188.263,34 Euro erhöhen
- ~~Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um 0 Euro gesunken.~~

Die Gründe für die Erhöhung der liquiden Mittel liegen in:

- Der Änderung der Darlehenslaufzeit (Schulbaudarlehen) - Einsparung 329.000 €
- Zusätzliche Einnahmen bei Interessentenbeiträgen
- Minderausgaben beim Kanal- und Wasserleitungsbau (Baufortschritt)

Damit konnte der Saldo (5) mit 219.585,47 € positiv abgerechnet werden.

## Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2020 mit 1.645.350 Euro festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 800.000 Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2020 war der Kassenkredit mit einem Betrag von 0,00 Euro belastet.

## Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	<b>Rücklagenstand 31.12.2020</b>	<b>Zahlungsmittelreserve 31.12.2020</b>
<b>allgemeine Haushaltsrücklagen</b>	€ 368.790,18	€ 368.790,18
<b>gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen</b>	€ 101.149,43	€ 101.149,43
<b>Summe</b>	€ 469.939,61	€ 469.939,61
<b>Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven</b>	€ 0,00	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 0 Euro sind als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 0 Euro

## Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

### Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>RA 2019*</b>	<b>NVA 2020</b>	<b>RA 2020</b>
Einzahlungen:		€ 6.581.400	€ 6.378.945,79
Auszahlungen:		€ 6.581.400	€ 6.378.945,79
<b>Saldo:</b>		€ 0	€ 0

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

### Hinweis:

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass ev. ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.

Folgende Einnahmen/Einzahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltsstelle	Einnahmerest 2019	Einzahlung 2020
2/0100/8172	€ 57,12	€ 57,12
2/1310/8030	€ 30,00	€ 30,00
2/240./810	€ 790,70	€ 790,70
2/6120/8500	€ 8.425,82	€ 8.425,82
2/8130/8170	€ 280,00	€ 280,00
2/8130/85..	€ 1.486,69	€ 1.486,69
2/8400/8240	€ 10,48	€ 10,48
2/8500/8500	€ 13.883,26	€ 13.883,26
2/8500/852.	€ 1.728,32	€ 1.728,32
2/8510/8290	€ 285,00	€ 285,00
2/8510/8500	€ 7.896,00	€ 7.896,00
2/8510/8520	€ 6.317,45	€ 6.317,45
2/9200/8...	€ 3.828,98	€ 3.828,98
<b>Summe</b>	<b>€ 45.019,82</b>	<b>€ 45.019,82</b>

Folgende Ausgaben/Auszahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltsstelle	Ausgabenreste 2019	Auszahlung 2020
1/2120/6180	€ 2.750,40	€ 2.750,40
1/2120/7280	€ 1.024,80	€ 1.024,80
1/8510/6310	€ 23,31	€ 23,31
<b>Summe</b>	<b>€ 3.798,51</b>	<b>€ 3.798,51</b>

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgabenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

Ergebnis der ld. Geschäftstätigkeit	€ 0
- Einzahlungen für Einnahmereste 2019	€ 45.019,82
+Auszahlungen für Ausgabenreste 2019	€ 3.798,51
<b>Bereinigter Saldo</b>	<b>€ - 41.221,31</b>

### Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

## Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, (1.365.782,48 Euro), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (887.218,09 Euro) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (+ 572.344,34 Euro). In diesem Rückstellungsbetrag sind aber auch nachträgliche Eröffnungsbuchungen in Höhe von 624.465,74 Euro (siehe Nettovermögensveränderungsrechnung Anlage 1d) inkludiert. Ohne diese Buchungen würden sich bei den Rückstellungen eine Reduzierung um 52.121,40 Euro ergeben.

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	NVA 2020	RA 2020
Summe Erträge (MVAG-Code 21)					7.484.700	7.628.210,10
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)					7.410.300	7.301.694,23
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>					<b>74.400</b>	<b>326.515,87</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)					202.400	148.582,45
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)					0	286.045,71
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>					<b>276.800</b>	<b>189.052,61</b>

\*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

## Entwicklung des Nettovermögens

### Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2020 0,00 Euro.

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA0) um 189.052,61 Euro verbessert. Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von 189.052,61 Euro.

### Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2020 332.476,35 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage 229.005,25 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 57.040,46 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 0 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 113.567,38 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Stärkung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit entnommen:

- Rücklagen Abfertigungszahlungen 35.000,00
- Sonstige Entnahmen 15,07

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 469.939,61 Euro.

## Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

### Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

<b>Investives Einzelvorhaben</b>	<b>Darlehenshöhe</b>
Abwasserbeseitigungsanlage BA 10	€ 112.500,00
Wasserversorgungsanlage BA 08	€ 45.000,00
Wasserversorgungsanlage BA Betriebsbaugebiet Laufenbach	€ 25.000,00
<b>GESAMT</b>	<b>€ 182.500,00</b>

### Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2016*	RA 2017*	RA 2018*	RA 2019*	NVA 2020	RA 2020
Gesamtsumme:					€ 880.500	€ 551.018,22
Darlehensstand 31.12.2020					€ 5.749.900	€ 5.764.353,70

Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte derzeit nicht eingetragen werden.

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2020 vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 0 Euro vorgenommen.

### Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2020 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
<b>Investives Einzelvorhaben</b>				
WVA BA 08		239,61		6.006,65
Kanalbau BA 10		3.240,33		33.296,95
Tilgung Darlehen Schulbau Zwischenfinanzierung		1.763,48		10.863,94
<b>Summe</b>		<b>5.243,42</b>		<b>50.167,54</b>

**Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind**

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

**Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen**

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind folgende Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

Durch die Covid19 Pandemie sind die Ertragsanteile im Jahr 2020 unerwartet eingebrochen. Durch die zusätzlichen Mittel aus dem Kommunalinvestitionsprogramm und aus dem 1. Gemeinde-Hilfspaket konnte der Haushaltsausgleich aber erreicht werden. Zusätzlich wurde der Rückzahlungszeitpunkt des Schulbaudarlehens um 2 Jahre verlegt. Damit wurde ein allfälliger Liquiditätsengpass verhindert. Die investiven Vorhaben konnten mit Hilfe des Kommunalinvestitionsprogrammes durchgeführt werden. Die vorhandenen Haushaltsrücklagen sind zum Haushaltsausgleich für das Jahr 2021 bzw. zur Abdeckung der geplanten investiven Einzelvorhaben geplant. Die Auswirkungen auf geplante investive Einzelvorhaben wurden bereits im MEFP 2021-2025 berücksichtigt.

Die entnommenen Haushaltsrücklagen waren einerseits allgemein zweckgebundene Rücklagen (Abfertigungszahlung € 35.000) bzw. eine Entnahme zur Spesenabdeckung der Rücklagenkonten von € 15,07, sowie andererseits gesetzlich zweckgebundene Rücklagen (Kanal und Wasser) iHv. € 113.567,38.

Neu gebildet wurde eine Rücklage von € 229.000 für die Verlängerung der Darlehenslaufzeit. Dies wurde aber bereits im MEFP 2021 – 2025 berücksichtigt.

**Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.**

Durch den Ausbau des Kanalnetzes kommt es zwar einerseits zu einem Anstieg der Annuitätenbelastung, andererseits laufen in den Jahren 2021 und 2022 Darlehen vom BA 04 aus.

**Nettobelastung für Darlehen Siedlungswasserbau:**

Jahr	Kanalbau	Wasserleitung	Anmerkung
2020	121.500 €	36.600 €	
2021	105.000 €	40.100 €	Wegfall 1. Darlehen Kanalbau ABA BA 04 - Zuschuss läuft weiter
2022	71.000 €	38.700 €	Wegfall 2. Darlehen Kanalbau ABA BA 04 - Zuschuss läuft weiter
2023	129.200 €	39.000 €	Wegfall Zuschuss Kanalbau ABA BA 04
2024	130.800 €	38.800 €	
2025	103.600 €	38.800 €	

Zinszuschüsse (KPC) sind allerdings mit der Höhe der Zinsbelastungen begrenzt. Überschüsse daraus sind in eine zweckgebundene Rücklage zuzuführen. Für die Marktgemeinde Taufkirchen ergeben sich daraus Rücklagenbildungen für den Kanal. Ab dem Jahr 2022 ist damit zu rechnen, dass diese Rücklagen zur Aufrechterhaltung der Liquidität in "Innere Darlehen" umgewandelt werden müssen.

Durch das Auslaufen von Wirtschaftsförderungen ergeben sich bei diesem Konto deutliche Einsparungen (VA 2019: € 72.000, NVA 2020: € 23.500€, RA 2020: € 21.435 VA 2021: € 10.700). Ab 2023 sind keine Wirtschaftsförderungen mehr vorgesehen.

Ab dem Jahr 2021 ist ein Straßensanierungsprogramm vorgesehen. Dieses Projekt wird größtenteils durch Bundesmittel (KIG 2020), Landesmittel (50% Anteil KIG-Zuschuss), Darlehen und Verkehrsflächenbeiträge finanziert.

Bei den Kommunalsteuereinnahmen ist mit einem Anstieg auf Grund der Erweiterung des Betriebsbaugebietes Laufenbach in den kommenden Jahren (siehe MEFP 2021 – 2025) zu rechnen.

### **Entfall von Nachweisen gemäß § 47 Abs. 3 OÖ. Gemeindehaushaltsordnung**

Nach §47 Abs. 3 OÖ. GHÖ können Nachweise entfallen, wenn keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen. Im Rechnungsabschluss 2020 trifft dies gegenständlich auf folgende Nachweise zu:

- 6d Nachweis über Finanzschulden gemäß §32 Abs. 3 (keine derartigen Finanzschulden vorhanden)
- 6i Leasingpiegel (keine Leasingverpflichtungen vorhanden)
- 6j Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (keine unmittelbare Beteiligung vorhanden)
- 6l Nachweis über verwaltete Einrichtungen (keine verwalteten Einrichtungen vorhanden)
- 6m Nachweis über aktive Finanzinstrumente (keine Finanzinstrumente vorhanden)
- 6n Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (keine Finanzinstrumente vorhanden)
- 6o Einzelnachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (keine derivative Finanzinstrumente vorhanden)
- 6p Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (keine Finanzinstrumente vorhanden)

- 6s Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen (keine Befüllung erforderlich)
- Nachweis über Innere Darlehen (keine Innere Darlehen vorhanden)
- Rechnungsabschlüsse wirtschaftlicher Unternehmungen (keine Unternehmungen vorhanden)

#### Weitere Informationen:

- Aktiviert Eigenleistungen  
Für das Straßenbauprogramm 2015 wurden Eigenleistungen durch den Bauhof erbracht. Die Gesamtkosten iHv € 25.946,34 wurden bei den verschiedenen Straßenbauzügen aktiviert. Im Investitionsnachweis scheinen diese Kosten aber nicht auf (siehe Schreiben IKD vom 24.1.2021). Die Finanzierung der Bauhofleistungen erfolgte teilweise durch eine Verrechnung aus der operativen Gebarung im Ausmaß von € 8.466,81. Durch diese Verrechnung scheint im Investitionsnachweis vorläufig eine Überfinanzierung aus. Der restliche Betrag der Eigenleistungen wird mit Fertigstellung der Arbeiten im Jahr 2021 durch Zuschüsse (v.a. Verkehrsflächenbeiträge) oder eine weitere Verrechnung erfolgen.
- Verrechnungen von zweckgebundenen Einnahmen

Einnahmeart	Ein- zahlungen 2020	Davon Zahlungen 2019	Ver- rechnungs- betrag für 2020	Verwendung 2020
Verkehrsflächenbeiträge	21.534,36	-8.552,13	12.982,23	6/612500 - Straßenbauprogramm 2015
Aufschließungsbeiträge - Verkehr	7.631,09	0,00	7.631,09	6/612500 - Straßenbauprogramm 2015
Aufschließungsbeiträge - Wasser	2.824,44	0,00	2.824,44	6/850800 - WVA BA 08
Aufschließungsbeiträge - Kanal	5.320,90	+ 299,31 (GS)	5.620,21	2/851000 - Aktivierung Kanal (OH) 3.382,17 6/851020 - Kanalsanierung 957,48 6/8510-21 - ABA Betriebsbauggeb. Lfb. 1.280,56
Kanal-Anschlussgebühren	74.605,68	-7.896,00	66.709,68	6/851999 - Rücklagenbildung 57.040,46 6/851021 - ABA Betriebsbauggeb. Lfb. 9.669,22
Wasserleitungsanschlussgebühren	35.808,45	-13.883,26	21.925,19	6/850800 - WVA BA 08

- Sonstige Verrechnungen für investive Vorhaben:  
Rückzahlungen vom RHV (Kanal): 75.159,18 (Verrechnung an Kanalbau BA 10)  
Verrechnung an Schulfinanzierung: 9.100,46 (Verrechnung Schulneubau aus operativer Gebarung)  
Verrechnung an Straßenbau 2015: 8.466,81 (Teilverrechnung aktivierte Eigenleistungen)  
Verrechnung an Straßenbau 2015: 65.824,83 (Verrechnung Fremdleistungen Straßenbau 2015)  
Verrechnung an Güterwege: 77,16 (Verrechnung Restbetrag GW Berndobl)

**SUMME SONSTIGE VERRECHNUNGEN 158.628,44**

- Ertragsanteile  
Insgesamt kam es im Jahr 2020 durch die „Corona-Krise“ zu einem massiven Einbruch der Ertragsanteile (- € 268.500 gegenüber der VA-Prognose 2020). Dieser Ausfall war nur durch die Gemeinde-Hilfspakete von Bund und Land zu verkraften.

Mit den Bundesmitteln (KIG 2020) konnten die geplanten Investitionen durchgeführt und die Finanzierung der entsprechenden Gemeindeanteile ausgeglichen werden. Aus diesem Fonds wurden 2020 € 184.576 in Anspruch genommen. Die restlichen KIG-Fördermittel von rund € 120.900 sind im Budget 2021 veranschlagt (Straßensanierungsprogramm).

Seitens des Landes wurden insgesamt € 129.700 (Gemeindepaket Pauschalzuschuss € 121.000 und Erhöhung Strukturfonds € 8.700) gewährt. Bei diesen Fördermitteln handelte es sich allerdings um einmalige Zuschüsse. Für die weitere Budgetentwicklung darf auf das 2. Gemeinde-Hilfspaket (siehe Budget 2021) verwiesen werden.

- **Kommunalsteuer**

Die Kommunalsteuereinnahmen betragen im Jahr 2020 insgesamt € 1.141.900 und blieben daher trotz der „Corona-Krise“ nur knapp unter dem Voranschlagswert von € 1.160.000. Bei den Mindereinnahmen sind auch bereits Vorauszahlungen an den „Gemeindeverband Inkoba“ enthalten, die teilweise wieder rückerstattet werden.

#### **Investive Vorhaben:**

Bei folgenden investiven Vorhaben (Vorhabencode 1) ergeben sich zum 31.12.2020 Fehlbeträge bzw. Überschüsse:

- **Schulneubau: € 100.000,00 Überschuss**  
*Es wurden 329.000 € Landesbeiträge für das Vorhaben „Schulneubau“ vereinnahmt. Dieser Betrag ist zur Ausfinanzierung des Zwischenfinanzierungsdarlehens erforderlich. Um die Liquidität nicht zu gefährden, wurde eine Streckung der Darlehensrückzahlung bis zum 31.12.2022 mit dem Bankinstitut vereinbart. Es wurde eine Rücklage von € 229.000 gebildet. Der verbleibende Überschuss wird mit der Ausfinanzierung des Darlehens (spätestens 31.12.2022) ausgeglichen.*
- **Beschattung Schulzentrum: - € 89.637,18 Fehlbetrag**  
*Die Schlussrechnungen und die Endabrechnung erfolgen erst 2021. Mit den ausstehenden Landesmitteln wird das Vorhaben 2021 ausfinanziert werden (siehe Budget 2021 und Finanzierungsplan).*
- **Kanalbau BA 10 - € 3.912,11 Fehlbetrag**  
*Das laufende Bauvorhaben weist durch den Baufortschritt derzeit einen Fehlbetrag aus. Mit Endabrechnung (voraussichtlich 2022) ist jedenfalls eine Ausfinanzierung zu erwarten.*
- **WVA BA Erweiterung Betriebsbaugeb.Lfb. - € 2.749,06 Fehlbetrag**  
*Das laufende Bauvorhaben weist durch den Baufortschritt derzeit einen Fehlbetrag aus. Mit Endabrechnung (voraussichtlich 2022) ist jedenfalls eine Ausfinanzierung zu erwarten.*

- **WVA BA 08** **- € 19.591,46 Fehlbetrag**  
*Das laufende Bauvorhaben weist durch den Baufortschritt derzeit einen Fehlbetrag aus. Mit Endabrechnung (voraussichtlich 2022) ist jedenfalls eine Ausfinanzierung zu erwarten.*
- **Straßenbauprogramm 2015** **€ 8.466,81 Überschuss**  
*Durch die aktivierten Eigenleistungen (Darstellung im Nachweis derzeit nicht möglich) scheint ein Überschuss auf (siehe Erläuterung Punkt 11). Tatsächlich betragen die Eigenleistungen € 25.946,34. Das Vorhaben wird 2021 endabgerechnet und mit den noch offenen Verkehrsflächenbeiträgen ausfinanziert werden.*
- **Feuerwehr-Einsatzbekleidung:** **€ 6.421,46 Überschuss**  
*Der im Jahr 2020 entstandene Überschuss aus Zuschüssen wird mit dem im RA 2019 ausgewiesenen Fehlbetrag (Darstellung „Soll-Ergebnis 2019“) ausgeglichen.*
- **Kindergartensanierung** **€ 50.100,00 Überschuss**  
*Der im Jahr 2020 entstandene Überschuss (BZ-Mittel) wird mit dem im RA 2019 ausgewiesenen Fehlbetrag (Darstellung „Soll-Ergebnis 2019“) ausgeglichen.*

Nach diesem Lagebericht erläutert der Vortragende noch die Auswirkungen auf das Bilanzergebnis gemäß Vermögenshaushalt (Anlage 1c). Die Jahresbilanzsumme stieg demnach von € 40.461.783,20 auf € 41.089.115,24. Das Nettovermögen (Eigenkapital) beträgt demnach mit 31.12.2020 € 9.790.115,01. Hervorzuheben ist das positive Nettoergebnis von rund € 189.000,00 das allerdings nur durch die zusätzlichen Fördermittel erreicht werden konnte.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Buchhalter Mairhofer für seinen Vortrag. Gleichzeitig weist er in seiner Wortmeldung darauf hin, dass ohne Bundes- und Landesmittel dieser positive Rechnungsabschluss nicht möglich gewesen wäre.

GV Halas bedankt sich ebenfalls bei Buchhalter Mairhofer für die hervorragende Arbeit.

GV Waizenauer betont, dass der Rechnungsabschluss in dieser Form für alle hier anwesenden Gemeinderäte schwer verständlich ist, so ehrlich müsse man sein; aber erfreulicherweise ergibt sich ein Plus auf der Habenseite. Er weist weiters daraufhin, dass es sicher schwierig werden wird, wenn die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram die Bundes- und Landesmittel teilweise wieder retournieren müssen. Er befürchtet auch, dass man wahrscheinlich in den kommenden Jahren mit einer Reduzierung der Kommunalsteuer rechnen muss, so GV Waizenauer.

Ohne weitere Wortmeldung kommt es über Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2020.

## **Punkt 18.: Allfälliges**

### **Dringlichkeitsantrag:**

Flächenwidmungsplan Nr. 5;  
Grundsatzbeschluss über die beantragte Änderung Nr. 43 (Fusseis/Vitale, Laufenbach)

Hierzu verliest der Vorsitzende das diesbezügliche Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung im Gewerbegebiet Laufenbach von Grünland – Landwirtschaft in Bauland (Eingeschränktes gemischtes Baugebiet bzw. Betriebsbaugebiet) der Fusseis Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und der Vitale Immobilien KG samt dazugehöriger Stellungnahme des Ortsplaners vollinhaltlich; diese lautet wie folgt.

### **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.43 - Laufenbach Stellungnahme des Ortsplaners**

---

Mit der beantragten Änderung sollen die Grundstücke 451, 443, 433, 442, 435/1, 435/2, 430, 415 und 416, KG Laufenbach, entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, von Grünland-Landwirtschaft in ca. 1,23 ha Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung bzw. ca. 3,0 ha Betriebsbaugebiet umgewidmet werden.

Es handelt sich hierbei um den noch nicht konsumierten nördlichen Teil des Gewerbegebietes Laufenbach.

Aus fachlicher Sicht kann der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da die geplante Umwidmung dem Örtlichen Entwicklungskonzept entspricht, indem der Bereich als geplante betriebliche bzw. eingeschränkte betriebliche Funktion ausgewiesen ist und ein Bedarf an hochwertigen Gewerbegebietsflächen in der Gemeinde gegeben ist und grundsätzlich eine Stärkung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde begrüßenswert ist.  
Zudem ist die notwendige Infrastruktur, zumindest im Nahbereich, bereits vorhanden.

Die im westlichen teil der Umwidmungsfläche gelegene Mittelspannungsleitung ist mit einer dementsprechenden Schutz- oder Pufferzone im Bauland zu berücksichtigen.

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium lässt der Vorsitzende über die Fassung des positiven Grundsatzbeschlusses betreffend Änderung Nr. 43 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 abstimmen, wobei die einstimmige Annahme festgestellt werden kann.

### **Allfälliges:**

Bgm. Freund informiert die anwesenden Gemeindemandatäre über die Aktion „OÖ radelt“ und animiert zum Mitmachen.

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass Herr Ewald Ratzenböck das Buch „Mühlen und Müller an der Pram“ herausbringen wird und ersucht Ersatz-GR Ratzenböck um ein paar Worte dazu.

Ersatz GR Ratzenböck freut sich, dass er die Gelegenheit hat in diesem Rahmen sein Buch vorstellen zu dürfen. Er gibt einen kurzen Einblick über sein Buch, das Mitte April erscheinen wird.

Weiters teilt Bgm. Freund dem Gremium die Zusammensetzung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden für die Gemeinderatswahl im Herbst mit.

Der Vorsitzende berichtet weiters über die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinien im Bereich der Wehr in Etzelsdorf. Zusammenfassend betont er, dass er sich gegen die Abtragung der Wehrstufe ausspricht und er sich auch dafür einsetzen werde.

GV Halas bedankt sich in seiner Wortmeldung für die gute, langjährige Zusammenarbeit mit Vize-Bgm. a. D. Mittermeier und wünscht ihm für die weitere Zukunft alles Gute. Er freut sich aber ebenso auf die erste Sitzung mit Vizebürgermeisterin Elisabeth Bauer.

GV Waizenauer gibt einen kurzen Lagebericht über das neue Spielplatzprojekt. Er berichtet über die gemeinsame Nutzerbesprechung unter der Führung von Herrn Leo Meier (Spielraum Creativ). Das erste Gespräch von Bgm. Freund mit dem Gewässerbezirk Grieskirchen ist auch positiv verlaufen. Die Pumprackanlage soll jetzt auf dem „Egger-Feld“ errichtet werden.

Er erläutert weiters, dass das Projekt für „ältere Gemeindebürger“ entlang der Pram-Renaturierung ebenfalls in dieses LEADER-Projekt integriert werden soll. GV Waizenauer betont, dass das Projekt bis zum 22. April 2021 fertiggestellt werden muss. Bis Mitte Mai können wir dann das Projekt bei „LEADER“ einreichen.

Es ist für ihn und den Familienausschuss eine große Freude, solche Projekte für die Gemeinde zu erarbeiten. Weiters regt er in seiner Wortmeldung an, die Mitglieder des Familienausschusses bei der Vorstellung des Projektes in der Gemeindezeitung namentlich zu erwähnen.

Weiters ersucht GV Waizenauer MS-Dir. Scheuringer um ein kurzes Feedback hinsichtlich der „Beschattung Schule“.

Grundsätzlich funktioniert die Beschattung ganz gut, allerdings ist es eine Umstellung betreffend Lichtverhältnisse gewesen, antwortet GV Scheuringer.

GR Mittermeier gibt anschließend einen Rückblick auf seine politische Karriere. Demnach war es für ihn eine intensive und spannende Zeit. Er bedankt sich bei der SPÖ-/FPÖ-Fraktion für die gute Zusammenarbeit. Weiters möchte er der ÖVP Fraktion („seine Heimat“), hier besonders auch GV Scheuringer, seinen großen Dank aussprechen,

Ein großer Dank gebührt auch allen Gemeindemitarbeiter/innen am Gemeindeamt, besonders AL Bauer, der immer ein offenes Ohr hatte, so GR Mittermeier.

Zum Schluss möchte er sich ganz besonders bei Bgm. Freund für die vielen gemeinsamen Projekte und sein in ihn gesetztes Vertrauen bedanken.

Anschließend dankt GR Mittermeier seiner Nachfolgerin, Vizebürgermeisterin Bauer, für die Übernahme seiner Funktionen und wünscht ihr viel Erfolg für die Zukunft.

Mit einem Zitat von FF-Kdt. i. R. Rudolf Bauer „Ich wollte immer das Beste, ob es mir gelungen ist, kann ich nicht beurteilen“, beendet er seine Dankesworte.

GV Waizenauer bedankt sich ebenfalls für die sehr gute Zusammenarbeit bei Vize-Bgm. a. D. Mittermeier, speziell in den letzten 6 Jahren. Er wünscht ihm für die Zukunft alles Gute. Er gratuliert Vizebürgermeisterin Bauer zur Wahl und freut sich auf die Zusammenarbeit mit ihr.

GV Scheuringer gibt ebenfalls einen kurzen Rückblick auf die politische Laufbahn von Vize-Bgm. a. D. Mittermeier. Er betont weiters, dass er innerhalb der Fraktion, aber besonders auch für Bgm. Freund eine große Stütze war. Abschließend wünscht er ihm für die Zukunft alles Gute.

Er freut sich besonders über die Bereitschaft von Vizebürgermeisterin Bauer sich für die Gemeinde zu engagieren und wünscht ihr viel Freude für die zukünftige Tätigkeit als Vizebürgermeisterin.

Vizebürgermeisterin Bauer schildert in ihrer Wortmeldung kurz den Werdegang über ihre ersten Gespräche darüber bis zur Bestellung in dieses Amt.

Der Vorsitzende lässt die Vergangenheit von Vize-Bgm. a. D. Mittermeier Revue passieren und spricht ihm sehr großen Dank für seine geleistete Arbeit und sein Engagement für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram aus. Bgm. Freund kündigt weiters an, dass es eine spätere Würdigung für seine Arbeit als Kommunalpolitiker in einem anderen Rahmen geben wird.

Bgm. Freund freut sich ebenfalls auf die Zusammenarbeit mit Frau Elisabeth Bauer und wünscht ihr viel Schaffenskraft für ihre bevorstehende Tätigkeit als Vizebürgermeisterin.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bgm. Freund um 22.20 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:



Der Bürgermeister:

